

Das Zentrale Eingangsmanagement des Fachdienstes Teilhabe unterstützt Sie beim Ausfüllen des Antrages. Unter 361 - 42694 können Sie dazu einen Termin vereinbaren.

Allgemeines:

Eingliederungshilfe wird von der Stadt Bremen als sogenannter Träger der Eingliederungshilfe oder REHA-Träger geleistet. Der Fachdienst Teilhabe vom Amt für Soziale Dienste bearbeitet Ihren Antrag.

Nach der schriftlichen Antragstellung prüft und entscheidet der Fachdienst Teilhabe, ob die Stadt Bremen zuständig ist. Ist die Stadt Bremen zuständig nimmt der Fachdienst Teilhabe schnellstmöglich mit Ihnen Kontakt auf, um einen persönlichen Gesprächstermin zu verabreden. In diesem Erstgespräch informiert der Fachdienst Sie über das weitere Verfahren, den Datenschutz und beantwortet Ihre ersten Fragen.

Das Verfahren wird Gesamtplanverfahren oder auch Teilhabeplanverfahren genannt. Im Teilhabeplanverfahren sind noch andere Rehabilitationsträger, wie z.B. Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit oder auch Ihre Krankenkasse beteiligt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind zwei Mitarbeitende im Fachdienst Teilhabe zuständig. Diese beiden Mitarbeitenden sind Ihre persönlichen Ansprechpartner/innen und führen das Erstgespräch mit Ihnen.

Ein/e Mitarbeitende/r ist für die Ermittlung des Unterstützungsbedarfes und die Planung der Leistungen zur Teilhabe (Teilhabeplanung) zuständig, die/der andere Mitarbeitende für die Koordinierung der Leistungen (Leistungscoordination).

Zu diesem Erstgespräch können Sie gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Antragstellende

Hier geben Sie Ihren Namen ein, wo Sie aktuell leben und wie der Fachdienst Sie erreichen kann – per Telefon oder auch per Email. Die Terminvereinbarung für das Erstgespräch wird so schnell wie möglich erfolgen – meistens telefonisch, damit eine schnelle und auch für Sie passende Terminvereinbarung gefunden werden kann.

Welche Leistungen können beantragt werden

Auf der ersten Seite finden Sie Eingliederungshilfeleistungen, die von der Stadt Bremen angeboten werden. Kreuzen Sie an, welche Leistungen Sie beantragen möchten.

Finden Sie kein passendes Feld, kreuzen Sie das Kästchen – andere Leistungen – an. Beschreiben Sie in dem freien Feld kurz, was sie beantragen möchten. Hier können Sie auch Wünsche, wie z.B. welcher Leistungsanbieter die beantragten Leistungen erbringen soll, aufschreiben.

Können Sie Ihren Unterstützungsbedarf nicht beschreiben, machen Sie auch ein Kreuz im Kästchen – andere Leistungen - und notieren in dem freien Feld, dass Sie ihren Unterstützungsbedarf im Erstgespräch erklären / beschreiben werden.

1. Haben Sie Leistungen bei anderen Rehabilitationsträger beantragt?

Andere Rehabilitationsträger sind z.B. die Agentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung, eine Berufsgenossenschaft oder auch Ihre Krankenkasse. Wenn Sie sich nicht sicher, was Sie hier eintragen sollen, sprechen Sie uns bitte an.

Mit dieser Frage soll die Zuständigkeit für das Gesamtplan- bzw. für das Teilhabeplanverfahren festgestellt werden.

Haben Sie bereits bei einem anderen Rehabilitationsträger einen Antrag gestellt, kümmert sich dieser Rehabilitationsträger um das Gesamt bzw. Teilhabeplanverfahren und beteiligt andere Leistungsträger. Ihr Antrag wird diesem Rehabilitationsträger zur weiteren Bearbeitung übersandt.

2. Haben Sie früher schon einmal Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten?

Seit dem 1.1.2020 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der bisherige Träger der Eingliederungshilfe zuständig bleibt, egal wo Sie wohnen. Wenn Sie in eine andere Stadt umziehen, besteht die Zuständigkeit weiter. Eine neue Zuständigkeit ergibt sich erst, wenn eine Unterbrechung der Leistungen von mehr als einem halben Jahr eingetreten ist. Dann wird die Zuständigkeit neu geprüft.

3. Wohnort und Aufenthalte des letzten Jahres vor Antragstellung

Bei der erstmaligen Antragstellung muss der Eingliederungshilfeträger die Zuständigkeit prüfen. Die Zuständigkeit ist davon abhängig wo Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in der Zeit davor Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

4. Angaben zur Behinderung

4.1. Ursache

Die Ursache der Behinderung ist wichtig, um festzustellen, ob ein anderer Rehabilitationsträger für die von Ihnen beantragte Leistung zuständig ist und Ihren Antrag weiterbearbeiten muss.

4.2. Schwerbehindertenausweis

Ihre persönlichen Ansprechpartner/innen werden alle Unterstützungsmöglichkeiten für Sie in den Blick nehmen. Dafür sind die Informationen auf dem Schwerbehindertenausweis notwendig.

4.3. Art der Behinderung

Im Fachdienst Teilhabe haben die Mitarbeitenden verschiedene fachliche Schwerpunkte. Kreuzen Sie hier bitte die Art Ihrer Behinderung an, damit der/die Mitarbeitende mit dem richtigen Schwerpunkt gefunden werden kann. Haben Sie verschiedene Behinderungen, geben Sie bitte die Behinderung an, für die Sie Unterstützung beantragen.

Zustimmung zur Weitergabe des Antrages an die Teilhabeplanung

Bei einigen Behinderungsarten übernimmt das Gesundheitsamt oder eine fachliche Beratungsstelle die Teilhabeplanung. Mit Ihrer Zustimmung können Ihre Antragsunterlagen an diese Stellen weitergeleitet werden. So können sich diese Stellen auf das Erstgespräch mit Ihnen vorbereiten.

4.4. Medizinische Berichte oder ärztliche Gutachten

Durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist bei der umfassenden Bedarfsermittlung Ihre körperliche und gesundheitliche Gesamtsituation in den Blick zunehmen. Bringen Sie bitte alle Berichte oder Gutachten (z.B. von der Pflegekasse), die Sie zuhause haben, zum Erstgespräch mit.

5./5.1. Angaben zur Person / aktuelle Wohnverhältnisse

Die Angaben zur Person ergeben ein erstes allgemeines Bild Ihrer Lebenssituation. Die Teilhabeplanung nutzt diese Informationen zur Vorbereitung auf das Erstgespräch. Es entstehen Fragen, die im Erstgespräch von Ihren persönlichen Ansprechpartnern/innen angesprochen werden.

5.2. Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Jeder Mensch sollte krankenversichert sein. Sind Sie nicht krankenversichert, muss das dringend im Erstgespräch besprochen werden.

5.3. Finanzielle Situation

Im Gesetz ist in § 92 SGB IX vorgesehen, dass ein Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Antragstellenden zu zahlen ist, wenn eine

Ausfüllhilfe für den Antragsbogen auf Eingliederungshilfe – Stadt Bremen für Erwachsene

Jahreseinkommensgrenze überschritten wird. Der Beitrag wird aus der Summe der Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz oder der Jahresbruttorente errechnet.

Im Gesetz ist aber auch geregelt, dass Leistungsbezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz keinen Beitrag leisten müssen

Wenn eine der 3 Möglichkeiten auf Sie zutrifft, dann brauchen Sie die Anlage Einkommen und Vermögen nicht auszufüllen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie gerne im Erstgespräch nach.

5.4. Bankverbindung

Einige der Eingliederungshilfeleistungen werden an Sie persönlich ausgezahlt. Dafür brauchen wir Ihre Bankverbindung.

Sie können aber bei der Beantragung die Bankverbindung weglassen. Im Rahmen des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens wird auch darüber gesprochen, wie die Leistungen ausgezahlt werden. Dann können Sie immer noch Ihre Bankverbindung angeben.